

Empfehlungen der Landesanstalt für Landwirtschaft für Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten

- 1. Einschränkung bei der Flächenintensität**
 - 1.1 Düngebeschränkungen**
 - 1.1.1 Ganzjähriges Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche oder Festmist**
 - 1.1.2 Zeitlich eingeschränktes Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist oder sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern**
 - 1.1.3 Ausbringungsbeschränkungen für Klärschlamm und Komposte**
 - 1.2 Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel**
 - 1.3 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen**
 - 1.4 Beschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung**
- 2. Verbot beziehungsweise Gebot bestimmter Bodennutzungsverfahren**
 - 2.1 Anbauverbot bestimmter Fruchtarten**
 - 2.2 Gebot der ganzjährigen Bodenbedeckung durch Anbau von Zwischenfrüchten**
 - 2.3 Gebot der Grünlandnutzung**
 - 2.4 Freilandtierhaltung**
 - 2.5 Verbot der Beweidung**
- 3. Verbot der Lagerung bestimmter Stoffe außerhalb ortsfester Anlagen**
- 4. Verbot der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen; Beseitigung und Nutzungsuntersagung von bestandsgeschützten baulichen Anlagen**
- 5. Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf Flächen im Schutzgebiet**

Anhangstabellen

Deckungsbeiträge für Marktfruchtbauverfahren

Deckungsbeiträge für Futterbauverfahren

Empfehlungen für Ausgleichsbeträge

Die in den folgenden Tabellen und Anmerkungen vorgestellten Ausgleichsbeträge für Beeinträchtigungen durch Bewirtschaftungsauflagen in Schutzgebieten sind Anhaltspunkte für die Beteiligten.

Bewertet werden die wirtschaftlichen Nachteile, die Auflagen in Schutzgebieten verursachen können. Maßstab dabei ist die Deckungsbeitragsdifferenz zwischen der Bewirtschaftung ohne bzw. mit Auflagen. Fallen durch die anzupassende Wirtschaftsweise zusätzliche Arbeitsstunden an, werden diese als zusätzliche Kosten angesetzt. Frei werdende Arbeitsstunden und Anpassungsmöglichkeiten bei den Festkosten können nicht allgemeingültig in Pauschalen eingearbeitet werden und bleiben deshalb unberücksichtigt. Die Pauschalen beschreiben somit die Gewinnänderungen unter Berücksichtigung eines möglicherweise zusätzlichen Arbeitszeitaufwandes.

Sollten Auflagen auch zu Änderungen in der Innenwirtschaft zwingen, so sind die folgenden Empfehlungen für Ausgleichsbeträge nicht anwendbar. In solchen Fällen sind einzelbetriebliche Schadensermittlungen notwendig.

Um den unterschiedlichen natürlichen Ertragsbedingungen in Bayern besser gerecht zu werden, wurden die Ausgleichsbeträge für drei verschiedene Ertragsniveaus (ungünstig, mittel, günstig) kalkuliert. Die drei verschiedenen Ertragsniveaus wurden aus der amtlichen Ertragsstatistik und der Landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) ermittelt. Die Tabellen im Anhang enthalten die wichtigsten Kalkulationsdaten für die wesentlichen Produktionsverfahren. Es wird empfohlen, ganze Schutzgebiete oder zumindest Teilbereiche entsprechend ihrer Bonität einem der drei Ertragsniveaus zuzuordnen.

Da die meisten Landwirte umsatzsteuerlich pauschalieren, werden die Ausgleichsbeträge als Bruttobeträge ausgewiesen. Die Laufzeit der freiwilligen Vereinbarungen beträgt i.d.R. mehrere Jahre. Deshalb sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen, soweit wie möglich, mehrjährige Durchschnittserträge und Durchschnittspreise (2007 - 2011) angenommen. Beispiele hierfür sind:

Reinnährstoffpreise:		Lohnansatz: 12,50 €/Akh (Ø Maschinenringsatz)
Stickstoff (N)	1,17 €/kg	Dieselpreis: 1,18 €/l
Phosphat (P ₂ O ₅)	1,32 €/kg	Sojaschrot: 35,05 €/dt
Kali (K ₂ O)	0,76 €/kg	

1. Einschränkung bei der Flächenintensität

1.1 Düngebeschränkungen

Die Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen und der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe, der organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird (§ 1a Düngemittelgesetz).

Dabei sind auch die nutzbaren Nährstoffmengen, z. B. der Wirtschaftsdünger, der Ernterückstände und der Gründüngung, zu berücksichtigen. Eine darüber hinausge-

hende Zufuhr von Nährstoffen oder die Ausbringung zur Unzeit sind nicht ordnungsgemäß. Keinen Ausgleichsanspruch begründen deshalb:

- Verbot der sogenannten Überdüngung.
- Verbot, Gülle bzw. Jauche auf abgeernteten Flächen ohne Stroheinarbeitung oder ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau aufzubringen.
- Verbot, Gülle bzw. Jauche auf Brache oder auf nicht aufnahmefähigen Böden gemäß Düngeverordnung aufzubringen.

1.1.1 Ganzjähriges Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche oder Festmist

Wirtschaftsdünger sind Betriebsmittel. Wie die Mineraldüngung, ersetzt auch die Düngung mit Wirtschaftsdünger dem Boden die Nährstoffe, die durch die Pflanzenproduktion entzogen werden. Die Nährstoffabfuhr mit der Ernte sowie unvermeidbare Verluste entscheiden über die Menge an Gülle, Jauche oder Festmist, die zur ordnungsgemäßen Pflanzenproduktion eingesetzt werden können. Die auf den Betriebsflächen verwertbaren Nährstoffmengen sind demnach auch nutzungs- und standortbezogen.

Zur Ermittlung der Ausgleichleistungen ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) und der Viehbestand des Betriebes erforderlich. Der Umfang der LF (ha) ist z.B. aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis, der Umfang der Viehhaltung aus dem Viehverzeichnis des Betriebes zu ermitteln. Mit dem im Viehverzeichnis ausgewiesenen Großvieheinheitenschlüssel (GV-Schlüssel) ist die Anzahl der Großvieheinheiten (GV) zu errechnen. Durch Umlegung der GV auf die LF des Betriebes ergibt sich der GV-Besatz (GV/ha).

Ist auf Grund von Schutzgebietsauflagen eine Aufbringung von z.B. Gülle auf bestimmten betrieblichen Flächen nicht mehr möglich, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a. Die im Betrieb anfallende Gülle kann ordnungsgemäß auf anderen betrieblichen Flächen aufgebracht werden. Dies ist vor allem bei Betrieben mit einem niedrigen Großviehbesatz (GV/ha) und einem untergeordneten Anteil der Fläche im Wasserschutzgebiet möglich. Da hier keine Nährstoffe an andere Betriebe abgegeben werden, entstehen auch keine Ersatzkosten für einen Nährstoffzukauf. Mit der Umverteilung von Gülle auf andere Flächen können jedoch weitere Transportwege verbunden sein. Diese zusätzlichen innerbetrieblichen Transportkosten sind betriebsspezifisch zu ermitteln auszugleichen (0,25 €/m³ und Entfernungskilometer, vgl. 1.1.2).
- b. Ist das betriebliche Umverteilungspotenzial ausgeschöpft, muss Gülle an Dritte abgegeben werden, damit der Viehbestand nicht verringert werden muss. Je höher der GV-Besatz und je höher der Anteil der Flächen mit Wirtschaftsdüngerverbot, desto mehr Gülle muss der Betrieb abgeben. Als Ersatz sind die für den Pflanzenbau notwendigen Nährstoffe in Form von Mineraldünger zu ersetzen. Darüber hinaus entstehen Kosten für die Mineraldüngerausbringung. Dafür werden die variablen Maschinenkosten der Gülleaushbringung eingespart. Die entsprechenden Ausgleichsbeträge hierfür sind in Tabelle 1 dargestellt.

Bei der Ermittlung der einzelbetrieblichen Ausgleichsbeträge ist wie folgt vorzugehen. Aufgrund der mittleren Nährstoffgehalte in der Gülle und der Stickstoffobergrenze

nach der Düngeverordnung ergeben sich für die Gülleaufbringung folgende Obergrenzen:

- auf reinen Grünlandstandorten: $34,6 \text{ m}^3/\text{ha}$ (entspricht $2,0 \text{ GV}/\text{ha}$, $17,3 \text{ m}^3/\text{GV}$)
- bei Acker- bzw. Acker-Grünlandstandorten: $38,1 \text{ m}^3/\text{ha}$ (entspricht: $2,3 \text{ GV}/\text{ha}$, $16,6 \text{ m}^3/\text{GV}$)

Hat z.B. ein Betrieb mit Acker- und Grünlandflächen (Ertragsniveau: hoch) 90 GV und 50 ha , dann fallen insgesamt 1.494 m^3 bzw. je Hektar $29,88 \text{ m}^3$ Gülle an. Kann nun aufgrund der Schutzgebietsauflagen auf 10% der Flächen (5 ha) keine Gülle mehr aufgebracht werden, dann sind 10% der Gülle (149 m^3) auf andere Flächen aufzubringen. Innerbetrieblich stehen zukünftig 45 ha ($50 - 5 \text{ ha}$) zur Gülleaufbringung zur Verfügung. Das entspricht einer Güllemenge von $33,2 \text{ m}^3$ je Hektar. Da die Obergrenze nach der Düngeverordnung bei den unterstellten Annahmen bei $38,1 \text{ m}^3/\text{ha}$ liegt, ist noch keine Abgabe an Dritte notwendig. Gegebenenfalls entstehen aber höhere Transportkosten für die umzuverteilende Gülle. Je zusätzlichen Entfernungskilometer sind Kosten von $0,25 \text{ €/m}^3$ zu veranschlagen. Bei z.B. zwei zusätzlichen Entfernungskilometern für die umzuverteilende Gülle ergibt sich ein Ausgleichsbetrag von $74,50 \text{ €}$ je Jahr ($2 \text{ km} * 149 \text{ m}^3 * 0,25 \text{ €/m}^3$ und Entfernungskilometer).

Tabelle 1: Ausgleichsbeträge bei ganzjährigem Ausbringverbot von Wirtschaftsdünger

GV - Besatz	Ausgleichsbetrag in €/ha bei einem Flächenanteil von ...% im Wasserschutzgebiet (1)										
	0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
GV/ha	Wiese - Ertragsniveau: niedrig										
bis 0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	83	93	103
0,5 - 1,0	0	0	0	0	0	103	123	143	164	184	204
1,0 - 1,5	0	0	0	95	125	156	186	216	246	277	307
ab 1,5	0	40	73	106	139	172	205	238	271	304	338
GV/ha	Wiese - Ertragsniveau: mittel										
bis 0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	83	93	103
0,5 - 1,0	0	0	0	0	0	103	123	143	164	184	204
1,0 - 1,5	0	0	0	95	125	156	186	216	246	277	307
ab 1,5	0	46	85	124	163	202	241	280	319	358	397
GV/ha	Wiese - Ertragsniveau: hoch										
bis 0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	83	93	103
0,5 - 1,0	0	0	0	0	0	103	123	143	164	184	204
1,0 - 1,5	0	0	0	95	125	156	186	216	246	277	307
ab 1,5	0	47	87	127	167	207	247	288	328	368	408
ergänzend bei Grünland/Feldgras nach §4 DVO (bis 230 kg N, Phosphatbilanzierung etc.)											
ab 2,0	0	55	104	152	201	250	298	347	395	444	493
	Acker - Ertragsniveau: niedrig										
bis 0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	68	76	84
0,5 - 1,0	0	0	0	0	0	0	98	114	130	146	162
1,0 - 1,5	0	0	0	0	86	107	127	148	168	189	209
ab 1,5	0	0	51	74	98	121	144	168	191	214	238
	Acker - Ertragsniveau: mittel										
bis 0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	68	76	84
0,5 - 1,0	0	0	0	0	0	0	101	117	134	150	166
1,0 - 1,5	0	0	0	0	90	111	132	154	175	196	218
ab 1,5	0	0	54	79	105	130	155	180	205	230	255
	Acker - Ertragsniveau: hoch										
bis 0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	68	76	84
0,5 - 1,0	0	0	0	0	0	0	101	117	134	150	166
1,0 - 1,5	0	0	0	0	94	117	139	162	184	206	229
ab 1,5	0	0	58	85	112	139	166	193	220	247	274
(1) Bei hohen Flächenanteilen ist eine betriebsspezifische Berechnung empfehlenswert.											

Beträgt beim oben genannten Betrieb der Anteil der Flächen mit Verbot der Gülleaufbringung nicht 10 % sondern 30 %, dann sind 30 % der Gülle (448,2 m³) umzuverteilen. Innerbetrieblich können auf den verbleibenden 35 ha maximal 1.333,5 m³ (35 * 38,1 m³/ha) aufgebracht werden (Düngeverordnung). Statt ursprünglich 29,88 werden zukünftig 38,1 m³ Gülle je Hektar aufgebracht.

Dies entspricht einer innerbetrieblichen Umverteilungsmenge von 287,7 m³ (35 ha * (38,1 m³/ha – 29,88 m³/ha)). Gegebenenfalls können hierfür, wie im vorhergehenden Fall, wieder auszugleichende Transportkosten entstehen.

Neben der innerbetrieblichen Umverteilung müssen 160,5 m³ (1.494 m³ – 1.333,5 m³) Gülle an Dritte abgegeben werden, damit die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden können und der Viehbestand nicht verringert werden muss. Für die abgegebenen Nährstoffe müssen ersatzweise Mineraldünger zugekauft werden, um einen vergleichbaren Ertrag zu erreichen. Der wirtschaftliche Schaden für die Gülleabgabe ergibt sich aus dem Umfang des notwendigen Mineraldüngerzukaufs,

deren Ausbringung sowie den dafür eingesparten Ausbringkosten für die abgegebene Gülle.

In Tabelle 1 sind die ermittelten pauschalen Ausgleichsbeträge je Hektar mit Aufbringverbot von Wirtschaftsdünger dargestellt. Dabei ist grundsätzlich differenziert nach Acker und Grünland mit jeweils drei verschiedenen Ertragsniveaus. Die Höhe der Erträge in den einzelnen Ertragsstufen ist den Tabellen aus Anlage 1 und Anlage 2 zu entnehmen. Des Weiteren ist unterschieden nach dem Betriebsflächenanteil im Schutzgebiet und dem GV-Besatz. Je höher der Flächenanteil im Schutzgebiet und je höher der GV-Besatz (höherer Dunganfall), desto höher der Ausgleichsbetrag. Überschreitet der Flächenanteil im Schutzgebiet die 70%-Marke, sollte eine betriebsindividuelle Schadensermittlung durchgeführt werden, da in diesen Fällen i.d.R. Anpassungen im Bereich der Technik vorgenommen werden.

Bei einem 30%-igen Flächenanteil mit Aufbringverbot für Gülle und einem GV-Besatz ab 1,5 GV/ha ergibt sich auf Grünlandflächen ein ertragsabhängiger Ausgleichsbetrag von 106, 124 bzw. 127 €/ha. Für einen entsprechenden Flächenanteil bei Ackerflächen betragen die Ausgleichspauschalen 74, 79 bzw. 85 €/ha.

Gülle, die nicht mehr auf betriebseigenen Flächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann, ist an Dritte abzugeben. Bei der Gülleabgabe an Dritte ist angenommen, dass die Gülle kostenfrei ab Lager abgegeben wird. Fallen hierfür Transportkosten (Ausgaben) an oder wird für die Gülle ein Entgelt vereinbart (Einnahmen), ist dies bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen.

Kann ein Betrieb wegen eines sehr hohen Anteils von Ackerflächen mit Verbot der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern die Cross Compliance Anforderung zur Humusbilanz nicht mehr erfüllen, sind die Kosten für z.B. den Zwischenfruchtanbau zur Erfüllung dieser CC-Auflage auszugleichen (vgl. Kapitel 2.2).

Für Betriebe, die nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus wirtschaften, ist eine betriebsindividuelle Feststellung der Ausgleichsbeträge nach Tabelle 1 notwendig, da sie die bei der Kalkulation unterstellten Ersatzdünger nicht verwenden können.

1.1.2 Zeitlich eingeschränktes Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist oder sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern

Wird das Düngen mit Stickstoff über die gesetzlichen Regelungen hinaus zeitlich eingeschränkt, so kann ein Ausgleichsanspruch entstehen. Seit 1.1.2009 muss jeder Betrieb über eine Lagerkapazität für Jauche und Gülle von mindestens 6 Monaten verfügen. Ein zeitlich fixiertes Ausbringverbot besteht für Ackerflächen in der Zeit vom 1.11. – 31.1. und für Grünlandflächen in der Zeit vom 15.11. – 31.1. Die Fristen können auf Antrag durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verschoben, aber nicht verkürzt werden.

Muss z. B. wegen erhöhter Anforderungen in Wasserschutzgebieten Gülle auf entferntere Betriebsflächen ausgebracht werden, so fallen höhere Transportkosten an. Reicht die Betriebsfläche für eine ordnungsgemäße Gülleausbringung nicht mehr aus, so ist zusätzlich der Nährstoffwert der Gülle zu ersetzen, die auf betriebsfremden Flächen auszubringen ist. Dann gelten anteilig die Ausgleichsbeträge wie bei ganzjährigem Gülleverbot (siehe 1.1.1).

Tabelle 2: Ausgleichsbeträge für zusätzliche Transportkosten von Gülle

Gülle- menge	zusätzliche Feld-Hofentfernung (km)				
	1	2	3	4	5
	Ausgleichsbetrag €/ha				
10 cbm/ha	2,46	4,92	7,39	9,85	12,31
20 cbm/ha	4,92	9,85	14,77	19,70	24,62
30 cbm/ha	7,39	14,77	22,16	29,54	36,93

Bei zeitlich eingeschränkter Ausbringung von Stickstoff kann es in Einzelfällen zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen. Daraus entstehende wirtschaftliche Schäden sind einzelfallbezogen zu ermitteln.

1.1.3 Ausbringungsbeschränkungen für Klärschlamm und Komposte

Eine Beschränkung des Ausbringens von Klärschlamm/Kompost kann nicht zu einer Ausgleichspflicht führen, weil dieser im landwirtschaftlichen Betrieb nicht anfällt und für die Verwertung von Klärschlamm/Kompost keine betriebliche Notwendigkeit besteht. Das gilt ebenso für Gärreste von betriebsfremden Biogasanlagen.

Das Verbot der nach den geltenden Rechtsgrundlagen ordnungsgemäßen Verwertung organischer Reststoffe aus dem eigenen Betrieb ist ausgleichspflichtig.

1.2 Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Werden Pflanzenschutzmittel angewandt, so hat dies durch sachkundige Personen zu erfolgen.

Wird die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt, so ist die Deckungsbeitragsdifferenz, die durch den Einsatz teurerer Präparate oder anderer Verfahren im Pflanzenschutz bedingt ist, ausgleichsfähig.

Derzeit sind für nahezu alle chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen kosten- und wirkungs-gleiche Mittel ohne W-Auflage verfügbar (Stand: Januar 2011). Sich ändernde Zulassungsbedingungen, insbesondere im Rahmen der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes oder auftretende Resistenzen, könnten zu teureren Verfahren zwingen, deren Mehrkosten auszugleichen sind.

1.3 Berechnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen

Ob und in welcher Höhe Ausgleichsansprüche bestehen, ist im Einzelfall zu ermitteln.

1.4 Beschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung

Ob und in welcher Höhe Ausgleichsansprüche bestehen, ist im Einzelfall zu ermitteln.

2. Verbot beziehungsweise Gebot bestimmter Bodennutzungsverfahren

2.1 Anbauverbot bestimmter Fruchtarten

Wird der Anbau bestimmter Ackerfrüchte untersagt, so entstehen Ausgleichsansprüche in Höhe der Deckungsbeitragsdifferenz und ggf. eines erhöhten Arbeitszeitbedarfs gegenüber der dafür angebauten Alternativkultur(en).

Ausgleichsbeträge bei Verbot des Anbaus von Körnermais und Mais für Biogasanlagen

Bei Ersatz des Maisanbaus (Körnerernte, Mais für Biogasanlagen) durch andere Marktfrüchte, ist die Deckungsbeitragsdifferenz zwischen dem Körnermais und der(n) Alternativkultur(en) auszugleichen. Ist mit der Alternativkultur ein höherer Arbeitsaufwand verbunden, ist dieser ebenfalls zu berücksichtigen. Beispielhaft ist dies für den Ersatz des Körnermaises durch eine Fruchtfolge (Winterweizen, Wintergerste, Winterraps) bzw. durch Ausweitung einer speziellen Kultur (Tritikale) dargestellt (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Ermittlung der Ausgleichsbeträge bei Anbauverbot für Körnermais (Ertragsniveau: mittel)

	Deckungsbeitrag (DB)	Arbeitszeit	kalkulatorische Arbeitskosten
<u>Alternativanbau:</u> (z.B. Fruchtfolge aus 33% Winterweizen, 42% Wintergerste, 25% Raps)			
Fruchtfolge (WW, WG, WRaps)	349,41 €/ha	8,55 Akh/ha	-106,88 €/ha
Körnermais	406,78 €/ha	8,14 Akh/ha	-101,75 €/ha
Differenz	-57,36 €/ha	0,41 €/ha	-5,13 €/ha
Differenz (DB + Mehrarbeitskosten)	-62,49 €/ha		
Ausgleichsbetrag (nur bei negativer Diff.)	62,49 €/ha		
<u>Alternativanbau:</u> (z.B. Ausweitung einer Kultur - Tritikale)			
Tritikale	189,86 €/ha	8,88 Akh/ha	-111,00 €/ha
Körnermais	406,78 €/ha	8,14 Akh/ha	-101,75 €/ha
Differenz	-216,92 €/ha	0,74 Akh/ha	-9,25 €/ha
Differenz (DB + Mehrarbeitskosten)	-226,17 €/ha		
Ausgleichsbetrag (nur bei negativer Diff.)	226,17 €/ha		

Kann Körnermais durch Kulturen ersetzt werden, die eine gleichwertige oder höhere Wirtschaftlichkeit haben, dann entsteht kein Ausgleichsanspruch. Muss z.B. aus Fruchtfolgegründen auf wirtschaftlich schwächere Kulturen ausgewichen werden (wie hier z.B. Tritikale), dann entsteht ein Ausgleichsanspruch. Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus der Deckungsbeitragsdifferenz unter Berücksichtigung eventueller Mehrarbeit.

Die Deckungsbeiträge sowie der entsprechende Arbeitszeitbedarf sind in Anhangstabelle 1 dargestellt. Bei den Vergleichsrechnungen ist immer von gleichwertigen Ertragsniveaus auszugehen.

Ausgleichsbeträge bei Verbot von Silomais in Schutzgebieten

Fallen Futterfrüchte, z. B. Silomais, unter das Anbauverbot, ist zu klären, ob der Silomaisanbau innerbetrieblich verlagert werden kann oder ob ein anderes Ackerfutter im Betrieb erzeugt werden muss.

Im ersten Fall ist zu prüfen, inwieweit zusätzliche Kosten anfallen, wenn der Silomaisanbau auf entferntere Flächen verlagert wird. Die Kosten für die zusätzliche Feld-Hofentfernung sind in Tabelle 4 für einige Beispiele zusammengefasst.

Tabelle 4: Kosten der Verlagerung des Anbaus von Silomais auf entferntere Flächen

Ertragsniveau	Ausgleichsbetrag (Euro/ha) bei ... zusätzlichen Entfernungs-Km				
	1	2	3	4	5
ungünstig	13,73	27,45	41,18	54,90	68,63
mittel	18,16	36,32	54,49	72,65	90,81
günstig	21,61	43,21	64,82	86,42	108,03

Der wesentliche Mehraufwand ergibt sich bei der Verlagerung von Futterflächen auf entferntere Felder beim Abtransport des Erntegutes. Unter Berücksichtigung des Standortes (Ertragsniveau) ergibt sich z.B. bei drei zusätzlichen Entfernungskilometern ein Ausgleichsbetrag von 41, 54 bzw. 65 Euro je Hektar Silomais, der im Rahmen der Fruchtfolge im Schutzgebiet nicht mehr angebaut werden kann.

Ist eine Verlagerung des Anbaus von Silomais auf andere betriebliche Flächen nicht realisierbar, dann muss statt Silomais ein anderes Ackerfutter erzeugt werden. Aus Sicht des Arbeitsaufwandes ist dabei die Getreideganzpflanzensilage eine günstige und vergleichbare Alternative (Tabelle 5).

Tabelle 5: Ausgleichsbeträge bei Verbot des Silomaisanbaus (Ersatzfutter: Getreideganzpflanzensilage)

Ertragsniveau	Bewirtschaftung ohne Schutzgebietsauflage		Bewirtschaftung mit Schutzgebietsauflage (Maisanbauverbot)			wirtschaftliche Auswirkung			
	var. Kosten Silomais	Akh Silomais	var. Kosten GPS	zusätzliche Futterkosten	Akh GPS	Änderung var Kosten	Änderung Akh-Bedarf	zusätzliche Arbeitskosten	Ausgleichsbetrag (€/ha)
ungünstig	1.162	11,1	941,5	852,8	9,2	632,4	-1,9	0,0	632,4
mittel	1.302	11,6	1048,6	993,5	10,1	740,6	-1,5	0,0	740,6
günstig	1.472	13,6	1162,1	1154,3	11,4	844,0	-2,3	0,0	844,0

Da die Nährstoffträge und die Futterqualität der Grundfuttermittel sehr unterschiedlich sind, ist in der Regel ein zusätzlicher Nährstoffausgleich (Eiweiß, Energie) durch ein oder mehrere Kraftfuttermittel notwendig, um den wirtschaftlichen Unterschied zwischen zwei Grundfuttermitteln je Hektar zu ermitteln. Je nach Ertragsniveau des Silomais sind zusätzliche Kraftfutterkosten von 853 bis 1154 Euro je Hektar notwendig, damit die Nährstoffmengen vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung der geänderten variablen Kosten für den Grundfutteranbau und den zusätzlich notwendigen Kraftfutterkosten ergeben sich je nach Ertragsniveau Ausgleichsbeträge von 632, 741 bzw. 844 Euro je Hektar Silomais, der im Durchschnitt der Fruchtfolge im Schutzgebiet nicht mehr angebaut werden kann.

Ist ein Futterwechsel nicht möglich, so muss auf Futterzukauf ausgewichen werden. In diesem Fall entstehen Ausgaben in der Höhe des Zukaufspreises je Hektar und der erforderlichen

Erntekosten. Davon saldiert werden müssen die eingesparten Kosten für den eigenen Silomaisanbau und der Deckungsbeitrag der alternativ angebauten Kultur (bzw. Fruchtfolge).

Das Verbot der Ausweitung besonderer Nutzungen im Sinne der Nr. 7 der Anlage 2 der Arbeitshilfe Musterverordnung für Wasserschutzgebiete (Kulturen wie Wein, Hopfen, Gemüse etc.) ist nicht ausgleichsfähig.

2.2 Gebot der ganzjährigen Bodenbedeckung durch Anbau von Zwischenfrüchten

Mit dem Anbau von Zwischenfrüchten können Nährstoffe im Boden gebunden werden. Beim Anbau ist zum einen zu unterscheiden zwischen dem Anbau vor der Bestellung der Winterung (z.B. Winterweizen) und der Sommerung (z.B. Mais). Des Weiteren hat die Art der Zwischenfrucht (winterhart oder nicht winterhart) Auswirkung auf die anschließenden Bearbeitungskosten (vgl. Tabelle 6). Nicht ausgleichsfähig ist der Anbau einer Zwischenfrucht, wenn diese ausschließlich deshalb erfolgt, um z.B. Gülle oder Jauche im Herbst ausbringen zu können (§4 Abs. 6 Düngeverordnung).

Tabelle 6: Ausgleichsbeträge für den Anbau von Zwischenfrüchten zur Bodenbedeckung

	Zwischenfrucht vor der Herbstbestellung	Zwischenfrucht vor der Frühjahrsbestellung			
		keine winterharte Zwischenfrucht (z.B. Senf)		winterharte Zwischenfrucht (z.B. Rübsen)	
	Ausbringung: Düngestreuer	Ausbringung: Düngestreuer	Ausbringung: Sämaschine	Ausbringung: Düngestreuer	Ausbringung: Sämaschine
Ausgleichsbetrag (€/ha)	81	95	149	111	166
Abschlag bei Verfütterung des Aufwuchses (€/ha)	23				
Ausgleichsbetrag bei Futternutzung des Aufwuchses (€/ha)	58	72	126	89	143

Je nach Verfahren verursacht der Anbau einer Zwischenfrucht einen Ausgleichsbetrag von 81 bis 166 Euro je Hektar. Gegenüber dem Verfahren ohne Zwischenfruchtanbau sind sowohl die höheren variablen Kosten als auch die Mehrarbeit berücksichtigt. Wird der Aufwuchs verfüttert, reduziert sich die notwendige Ausgleichsleistung um jeweils 23 Euro je Hektar.

2.3 Gebot der Grünlandnutzung

Eine Ausgleichsleistung für das Gebot der Grünlandnutzung ist nur gerechtfertigt, wenn der Standort sowohl als Grünland als auch als Ackerfläche nutzbar ist. Für absolute Grünlandstandorte sind deshalb keine Ausgleichszahlungen notwendig. Grünfütterflächen, die mindestens 5 Jahre nicht mehr Bestandteil der Fruchtfolge waren, gelten als Dauergrünland. Zwar gilt für Dauergrünland kein generelles Umbruchverbot, jedoch sind dem Grünlandumbruch enge Grenzen gesetzt.

Bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen für das Gebot der Grünlandnutzung ist vor allem die wirtschaftliche Verwertung des Grünlandaufwuchses im Vergleich zur möglichen Acker-

nutzung entscheidend. Dabei sind für die Kalkulation des wirtschaftlichen Nachteils der Grünlandnutzung gegenüber der Ackernutzung drei betriebliche Situationen zu unterscheiden:

- Der Betrieb kann den Aufwuchs der Wiesen nicht innerbetrieblich über die Viehhaltung verwerten. Die Verwertung des Grüngutes erfolgt durch Heuverkauf.
- Der Betrieb muss in Folge der Schutzgebietsauflage seinen Silomaisanbau einschränken. Da in der betrieblichen Tierhaltung weiterhin Silomais eingesetzt werden soll, kauft er eine entsprechende Menge Silomais zu. Das Grünland wird über Heuverkauf verwertet.
- Der Betrieb muss in Folge der Schutzgebietsauflage seinen Silomaisanbau einschränken. Als Ersatz für den Mais wird Grassilage in der Fütterung eingesetzt. Überschüssiges Futter wird als Heu verkauft.

Die Ausgleichsbeträge sind in der Tabelle 7 zusammengestellt. Grundsätzlich ist dabei zu unterscheiden zwischen Betrieben mit keinen oder sehr geringem Hackfruchtanteil (bis 5 %) und Betrieben mit Hackfruchtanteilen über 5 Prozent. Des weiteren ist zwischen den drei Ertragsniveaus differenziert.

Tabelle 7: Ausgleichsbeträge bei Gebot der Grünlandnutzung

Fruchtfolgeanteil		Fruchtfolge mit bis zu 5% Hackfrucht			Fruchtfolge mit über 5% Hackfrucht		
		Ertragsniveau			Ertragsniveau		
		ungünstig	mittel	günstig	ungünstig	mittel	günstig
Marktfrucht (%)	Silomais (%)	Ausgleichsbetrag bei Zukauf des notwendigen Silomais und Verkauf von überschüssigen Heu (€/ha)					
50%	50%	282	329	427	371	434	615
60%	40%	252	304	406	359	430	632
70%	30%	222	279	385	347	427	649
80%	20%	192	255	365	335	423	666
90%	10%	162	230	344	323	419	683
100%	0%	132	206	323	311	416	700
Marktfrucht (%)	Silomais (%)	Ausgleichsbetrag bei Verfütterung der notwendigen Grassilage und Verkauf von überschüssigen Heu (€/ha)					
50%	50%	433	630	830	523	735	1019
60%	40%	373	545	729	480	671	955
70%	30%	313	460	627	438	607	891
80%	20%	253	375	526	396	543	827
90%	10%	192	290	424	353	480	763
100%	0%	132	206	323	311	416	700

Bei Betrieben ohne Silomais (0%) in der Ausgangssituation, wird das Grünland ausschließlich über den Heuverkauf verwertet. Bei den Betrieben mit Silomais in der Ausgangssituation erfolgt der Zukauf von Silomais bzw. die Produktion von Grassilage in dem Umfang, dass der bisherige Silomais als Futter nährstoffmäßig ersetzt werden kann. Bei Ersatz des Silomais

durch Grassilage ist ein Nährstoffausgleich über Kraftfutter mit einkalkuliert. Der Grünlandanteil, der nicht als Futterbasis benötigt wird, wird über Heuverkauf verwertet.

Je nach Standort ergeben sich für Betriebe mit Hackfruchtanteilen von bis 5% Ausgleichsbeträge von 132 bis 323 Euro/ha, wenn sie bisher keinen Silomais in der Fruchtfolge hatten. Bei Betrieben mit über 5 % Hackfruchtanteil liegen die entsprechenden Beträge bei 311 bis 700 Euro pro Hektar.

Hatte ein Betrieb (bis 5% Hackfruchtanteil) bisher 30% Silomais in der Fruchtfolge, dann ergeben sich Ausgleichsbeträge von 222, 279 bzw. 385 €/ha, wenn er ersatzweise Silomais zukaufte. Verwertet ein Betrieb den Aufwuchs als Grassilage, dann entsteht bei ursprünglich 30 % Silomais in der Fruchtfolge ein Ausgleichsbetrag von 313, 460 bzw. 627 Euro je Hektar.

2.4 Freilandtierhaltung

Eine Einschränkung sollte im Einzelfall, z. B. durch Verlegung oder Auflassung einer Gehegehaltung geregelt werden.

2.5 Verbot der Beweidung

Das Verbot der Beweidung ist betriebspezifisch zu regeln.

3. Verbot der Lagerung bestimmter Stoffe außerhalb ortsfester Anlagen

Zur ordnungsgemäßen offenen Lagerung wird auf die gemeinsamen Merkblätter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit verwiesen.

Bei einem Verbot der ordnungsgemäßen offenen Lagerung ist die jährliche Wegstreckenschädigung für weiter entfernte Lager als Ausgleichsbetrag zu ermitteln (Einzelfallbeurteilung).

4. Verbot der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen; Beseitigung und Nutzungsuntersagung von bestandsgeschützten baulichen Anlagen

4.1 Verbot, Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern

Die Ausgleichsfähigkeit von Nachteilen, die durch das Verbot, Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, entstehen, muss im Einzelfall geprüft werden. Ein Ausgleich scheidet jedenfalls dann aus, wenn es sich um wasserrechtlich erlaubnis- oder planfeststellungspflichtige Maßnahmen handelt.

4.2 Verbot, befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern, ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern

Das Verbot, neue Dungstätten oder Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silosickersaft und ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern, stellt in der Regel keine enteignende Maßnahme dar. Gleiches gilt für die Anordnung von - gegenüber anderen baulichen Anlagen - erhöhten Sicherheitsauflagen, wenn einer Errichtung oder Erweiterung nur unter diesen besonderen Vorgaben zugestimmt werden kann. Die Frage einer Ausgleichspflicht wird hiervon nicht berührt.

4.3 Beseitigung oder Untersagung der Benutzung bestehender Anlagen

Wird die Beseitigung einer bestandsgeschützten baulichen Anlage angeordnet oder deren Benutzung untersagt, stellt dies in der Regel eine enteignende Maßnahme mit Zahlung einer Enteignungsentschädigung nach § 52 Abs. 4 WHG (nicht Ausgleichsleistung nach § 52 Abs. 5 WHG) dar.

5. Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf Flächen im Schutzgebiet

Das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA) sind Bestandteil der Bayerischen Agrarumweltmaßnahmen (AUM). Agrarumweltmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden.

Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften / privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich.

Bezüglich der Auflagenüberschneidung in Wasserschutzgebieten gilt folgende Regelung:

Für **Flächen in Wasserschutzgebieten** scheidet eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bereits bei alleiniger (Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten Agrarumweltverpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung aus. In diesem Fall besteht ein Förderausschluss, auch wenn keine Zahlungen von Dritten (öffentlich oder privat) für (teil-) identische Verpflichtungen gewährt werden. Entsprechende Flächen sind vom Antragsteller im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) mit **A02** zu kennzeichnen.

Beispiel: Keine Förderung der Winterbegrünung nach KULAP (A32), wenn nach der Schutzgebietsverordnung auf Ackerflächen eine ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrüchte vorgegeben ist.

Anlage 1: Deckungsbeiträge Marktruchtbaufahren bei verschiedenen Ertragsniveaus

Ertragslage		Winterweizen			Wintergerste			Winterroggen			Tritikale			Sommergerste		
		ug	mi	gü												
Ertrag	dt/ha	61,70	70,16	80,42	52,14	58,43	67,88	47,66	54,42	65,51	53,71	59,50	69,00	39,30	46,00	53,66
Preis (brutto)	€/dt	18,95			16,14			16,99			15,40			20,68		
Marktleistung	€/ha	1.169	1.330	1.524	841	943	1.095	810	925	1.113	827	916	1.062	812	951	1.109
variable Kosten																
Saatgut	€/ha	74	74	74	87	87	87	47	47	47	73	73	73	80	80	80
Pflanzenschutz	€/ha	112	128	147	87	98	114	98	111	134	78	86	100	68	80	93
var. Maschinenkosten	€/ha	129	159	172	120	150	163	118	148	160	118	148	160	115	148	154
Ernte (MR-Lohnunt.)	€/ha	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119	119
Düngung nach Entzug	€/ha	281	320	367	211	237	275	192	219	263	217	241	279	154	180	210
Hagelversicherung	€/ha	21	24	27	18	20	23	11	13	15	15	17	19	16	18	21
Trocknung	€/ha	45	51	59	38	42	49	46	53	63	39	43	50	29	34	40
Sonstiges	€/ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe variable Kosten	€/ha	783	875	964	681	753	830	630	709	802	659	726	801	581	659	717
Deckungsbeitrag	€/ha	387	454	560	160	189	265	180	216	311	168	190	262	232	292	392
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	8,33	8,88	9,68	6,92	7,25	7,40									

Ertragslage		Hafer			Winterraps			Körnermais			Kartoffel			Zuckerrüben		
		ug	mi	gü	ug	mi	gü	ug	mi	gü	ug	mi	gü	ug	mi	gü
Ertrag	dt/ha	37,17	44,72	52,97	33,98	37,17	41,75	87,97	100,34	107,93	345,93	408,31	516,61	604,45	698,49	811,13
Preis (brutto)	€/dt	15,42			37,54			18,09			9,83			3,91		
Marktleistung	€/ha	573	689	817	1.276	1.395	1.567	1.592	1.816	1.953	3.399	4.012	5.077	2.364	2.732	3.172
variable Kosten																
Saatgut	€/ha	56	56	56	51	51	51	194	194	194	596	596	596	208	208	208
Pflanzenschutz	€/ha	30	36	43	128	140	157	61	70	75	204	240	304	197	227	264
var. Maschinenkosten	€/ha	104	136	143	126	158	176	149	165	173	343	411	428	152	172	173
Ernte (MR-Lohnunt.)	€/ha	119	119	119	131	131	131	142	142	142	251	251	251	279	279	279
Düngung nach Entzug	€/ha	152	183	217	273	299	336	314	358	385	391	462	585	352	407	472
Hagelversicherung	€/ha	17	20	24	70	76	86	33	38	41	56	66	84	50	57	67
Trocknung	€/ha	27	33	39	26	28	32	387	442	475	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	€/ha	0	0	0	29	32	36	0	0	0	303	358	452	0	0	0
Summe variable Kosten	€/ha	506	585	641	834	916	1.005	1.280	1.409	1.486	2.145	2.385	2.701	1.238	1.351	1.463
Deckungsbeitrag	€/ha	67	105	176	441	480	562	311	407	467	1.254	1.628	2.375	1.126	1.380	1.709
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	6,92	7,25	7,40	6,98	7,56	7,97	7,51	8,14	8,68	26,36	29,54	32,03	6,26	6,82	7,21

Anlage 2: Deckungsbeiträge Futterbauverfahren bei verschiedenen Ertragsniveaus

		Wiese_Heu_Verkauf			Wiese_Silage			Silomais			SM_Zukauf ab Feld			Wi_Weizen_GPS			überjähriges Klee gras (Silage)		
Ertragsniveau		ug	mi	gü	ug	mi	gü	ug	mi	gü	ug	mi	gü	ug	mi	gü	ug	mi	gü
Nettoertrag	MJ NEL	34.354	41.965	49.619	43.072	51.947	61.608	91.566	105.158	121.264	91.566	105.158	121.264	65.151	74.085	84.915	47.719	51.693	57.112
	dt T/ha	70,4	83,5	97,4	78,2	92,7	108,1	151	168	192	151	168	192	119	136	156	90	95	102
		Heu			Silage			Silage			Silage			Silage					
	dt/ha	81,9	97,1	113,3	223	265	309	456	508	582	456	508	582	298	339	389	256	271	293
Verkaufspreis (brutto)	€/dt	9,03	9,78	10,53							3,25								
Marktleistung	€/ha	739	949	1.193							1.483	1.652	1.891						
variable Kosten																			
Saatgut	€/ha	17	17	56	17	56	56	203	203	203				71	71	71	70	70	70
Pflanzenschutz	€/ha	0	0	16	0	16	16	99	109	122				126	144	165	0	0	0
var. Maschinenkosten (KTBL)	€/ha	145	206	269	215	264	360	215	245	288	82	99	116	152	181	201	251	306	349
Ernte (MR-Lohnunt.)	€/ha	135	152	176	186	248	310	185	185	185	185	185	185	155	155	155	186	248	310
Düngung nach Entzug	€/ha	310	373	417	380	510	623	438	533	644				418	476	545	447	473	511
Hagelversicherung	€/ha							22	26	31				18	21	24	0	0	0
Sonst,Reinig,Lager,ZR-Kauf etc	€/ha																35	41	48
Summe variable Kosten	€/ha	605	748	933	798	1.094	1.365	1.162	1.302	1.472	1.750	1.936	2.192	941	1.049	1.162	989	1.139	1.288
Deckungsbeitrag	€/ha	134	201	260															
Arbeitszeitbedarf	Akh/ha	8,70	12,55	18,34	12,52	16,31	19,96	11,10	11,59	13,63	5,63	6,16	7,40	9,22	10,05	11,37	16,73	20,89	24,24